

2017 / Nr. 19 vom 27. Februar 2017

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. Februar 2017 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

34. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neurorehabilitation“ (Akademische/r Experte/in)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

35. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapeutische Medizin“ (Master of Science)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

36. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Vertriebsleitung von Pharma- und Medizinprodukten“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)
Bisher: „Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“

37. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ (Master of Arts) an der Donau-Universität Krems
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

34. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Neurorehabilitation“ (Akademische/r Experte/in)“ **(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ (NEUROREHAB) hat das Erlernen von Kenntnissen und Fähigkeiten der Neurorehabilitation über die Vermittlung von neurologischen Grundlagen, Krankheitsbildern und klinischen Syndromen, Störungen und Behinderungen, Befunderstellung, Therapiekonzepten sowie Kommunikationstraining zum Ziel.

Lernergebnisse

- AbsolventInnen sind in der Lage, neurologische Krankheitsbilder unterschiedlichster Ätiologie und Genese zu identifizieren und zu benennen und häufige neurologische Störungsbilder einzuordnen und zu erläutern.
- Es kann dargelegt werden, auf welche Weise spezifische Diagnoseverfahren und therapeutische Interventionen, maßgeschneidert auf die vielfältigen neurologischen Krankheitsbilder, für eine funktionelle Leistungsverbesserung genutzt werden können.
- Es können die Symptommenvielfalt, die Grundprinzipien einer genauen Diagnoseerstellung sowie Möglichkeiten und Potential interventioneller Behandlungsmöglichkeiten im Rahmen neurorehabilitativer Strategien differenziert werden.
- Es können neuroplastische Prozesse des menschlichen Gehirnes, kognitive Prozesse und deren Alltagsrelevanz kategorisiert und Fragestellungen der kognitiven Neurorehabilitation diskutiert werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Departmentleitung für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r Neurologe/in aus dem Zentrum für Neurorehabilitation zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Als Wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der von der Zentrumsleitung des Zentrums für Neurorehabilitation eingesetzte Beirat der Lehrenden des Universitätslehrganges „Neurorehabilitation“ (Akademische/r Experte/in für Neurorehabilitation).
- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung

§ 5. Dauer

Der Lehrgang „Neurorehabilitation“ umfasst fünf Semester

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation“ ist

- a) die Absolvierung eines ordentlichen Medizinstudiums oder
- b) die Absolvierung einer Ausbildungsstätte/Akademie/Fachhochschule für Physiotherapie oder Logopädie (Berufsbezeichnung: PhysiotherapeutIn, ErgotherapeutIn, LogopädIn) oder der Abschluss einer, als gleichwertig einzustufenden Ausbildung und der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in der Behandlung von vorwiegend neurologischen Patienten

§ 7. Deutschnachweis

- (1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung zum Lehrgang gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (2) Die Art des Nachweises wird vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin festgelegt.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zu Verfügung steht, ist vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Neurorehabilitation“ umfasst 427 Unterrichtseinheiten und die Abfassung einer Abschlussarbeit (insgesamt 60 ECTS).
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes des Universitätslehrganges sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
1. Grundlagen Funktionelle Neuroanatomie, Bildgebende Verfahren, Entwicklungsneurologie, Neurorehabilitation bei Kindern und Jugendlichen	VO	10	2
2. Krankheitsbilder Schlaganfall, Neuromuskuläre Erkrankungen, Multiple Sklerose, Degenerative Erkrankungen im Alter, Querschnittslähmungen	VO	22	4
3. Motorische Störungen Tonus- und Haltungskontrolle, Anwendungen in der Neurorehabilitation, Rehabilitation nach Schädelhirntrauma, Neurologische Intensivmedizin, Ausgewählte Kapitel der Neurorehabilitation	VO	32	5
4. Neuropsychologische Störungen Apraxie, Störungen der Raumwahrnehmung, Gedächtnisstörungen, Tagesmüdigkeit	UE	26	5

5. Behandlungskonzepte Sprache + Sprechen, Text + Zahlen, Neuropsychologische Diagnostik, Kognitive Störungen und Therapie	UE	32	5
6. Neuromodulation Grundlagen der restaurativen Neurologie, Interventionelle Neurophysiologie, Magnetstimulation und andere Methoden in der Neurorehabilitation, Experimentelle Ansätze zur motorischen Rehabilitation	UE	12	2
7. Spezielle Kapitel in der angewandten Neurorehabilitation Schmerz, Psychosoziale Methoden der Behandlung von Demenzen, Psychotherapie, Hilfsmittel, Differentialdiagnose Demenz und OPS, Robotik	UE	32	5
8. Dokumentation in der Neurorehabilitation Prozesshaftes Arbeiten in der Neurorehabilitation, ICF Anwendungen in der Neurologie, Semiquantitative und quantitative Messdaten in der NR	UE	25	4
9. Propädeutik in der Forschung Evidence Based Medicine, Lesen u. Beurteilen wiss. Arbeiten, Medizinische Literatur im Internet, Klinische Studien	UE	30	5
10. Forschungskompetenz Einführung in die Biostatistik, Wissenschaftliches Schreiben, Wissenschaftliches Arbeiten (Einführung), Datenverarbeitung mit Excel (PC-Labor)	UE	25	4
11. Vorbereitungsseminar für die Abschlussarbeit Ideenfindung, Präsentation, Konzepterarbeitung, Methodenbesprechung	UE	15	1
12. Current Issues Kommunikation, Beratungsgespräche, Konfliktmanagement, Präsentation, Moderation, Ethik und Recht i. d. modernen Medizin	UE	32	5
13. Gesundheits- und Qualitätsmanagement E-Health, ELGA, Qualitätsmanagement, Prozessmanagement, Changemanagement	UE	27	4
Praktikum		107	8
Abschlussarbeit			1
Unterrichtseinheiten / ECTS		427	60

§ 11. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudien der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Das Studium „Neurorehabilitation“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus

- I) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 - 10
 - II) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum
 - III) der positiven Beurteilung des Vorbereitungsseminars für die Abschlussarbeit
 - IV) der erfolgreichen Teilnahme am Fach Current Issues
 - V) der erfolgreichen Teilnahme am Fach Gesundheits- und Qualitätsmanagement
 - VI) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Abschlussarbeit
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
 - (4) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
 - (5) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Neurorehabilitation (MSc)“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Neurorehabilitation“ ist die Bezeichnung „Akademischer Experte/Akademische Expertin für Neurorehabilitation“ zu verleihen

§ 14. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Verlautbarung in Kraft.

35. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapeutische Medizin“ (Master of Science)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse in den Bereichen der psychotherapeutischen Medizin zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen Psychologie in der Medizin, den klinisch relevanten Sozialwissenschaften und psychotherapeutischer Medizin. Ferner soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie, Methodik und Praxis in den Bereichen wie Salutogenese, Psychopathogenese, psychotherapeutisch-medizinische Diagnostik, sowie die Erstellung eines Behandlungsplanes „Psychotherapeutischer Medizin“ in Auslotung mit anderen medizinischen und/oder sozialen Maßnahmen und die Entwicklung einer therapeutischen Beziehung und Qualitätssicherung hergestellt werden.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen sind nach Abschluss des Universitätslehrganges „Psychotherapeutische Medizin“ in der Lage,

- a) Theorie, Methodik und Praxis im jeweiligen Hauptfach zu verknüpfen;
- b) die neuesten Forschungsergebnisse zu den Themen Psychologie in der Medizin und den klinisch relevanten Sozialwissenschaften anzuwenden;
- c) die Basistheorie der psychotherapeutischen Medizin zu erläutern;
- d) die wesentlichen psychotherapeutischen Traditionen und deren typische Charakteristika zu benennen;
- e) in der Identitätsentwicklung zum/zur psychotherapeutischen MedizinerIn die eigenen Handlungsprozesse und persönlichen Kontexte zu veranschaulichen und zu analysieren;
- f) selbständig Psychotherapien durchzuführen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ umfasst sechs Semester, würde das Studium in Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 5 Semester (ECTS 150).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ sind:

- 1) Ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin sowie entweder
 - a) der Nachweis über den Beginn oder den Abschluss einer Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder zum /zur Facharzt/-ärztin und der Nachweis des absolvierten Weiterbildungslehrganges ÖÄK-Diplom „Psychosomatische Medizin – Psy2“ der Österreichischen Ärztekammer oder
 - b) der Nachweis über die Tätigkeit als AssistenzärztInnen oder FachärztInnen für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin oder
 - c) der Nachweis über die Tätigkeit als AssistenzärztInnen oder FachärztInnen aller Fachrichtungen mit abgeschlossenem psychotherapeutischem Propädeutikum.
- 2) Positive Absolvierung eines Bewerbungsgespräches mit der Lehrgangsleitung.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychotherapeutische Medizin“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutische Medizin“ umfasst 1.680 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutische Medizin“ sind folgende Fächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach 1			45	5	125
Basistheorie	Allgemeine Grundlagen und schulenübergreifende Inhalte I	VO	32	4	
	Allgemeine Grundlagen und schulenübergreifende Inhalte II	VO	13	1	
Vertiefungen	aus den 4 Traditionen ist eine zu wählen		150	12	300
a) Tiefenpsychologische Tradition					
Fach 2a			150	12	300
Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin	Theorie tiefenpsychologische Tradition	VO	75	6	
	Methodik tiefenpsychologische Tradition	VO	75	6	

b) Verhaltenstherapeutische Tradition					
Fach 2b			150	12	300
Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin	Theorie verhaltenstherapeutische Tradition	VO	75	6	
	Methodik verhaltenstherapeutische Tradition	VO	75	6	
c) Systemische Tradition					
Fach 2c			150	12	300
Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin	Theorie systemische Tradition	VO	75	6	
	Methodik systemische Tradition	VO	75	6	
d) Humanistische Tradition					
Fach 2d			150	12	300
Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin	Theorie humanistische Tradition	VO	75	6	
	Methodik humanistische Tradition	VO	75	6	
Fach 3			80	7	175
Psychotherapeutische Traditionen	Psychotherapeutische Traditionen – (Zusatzfach) **	VO	40	3	
	Psychotherapieschulen (Psychotherapeutische Traditionen – 2 Ergänzungsfächer***)	VO	40	4	
Fach 4			25	4	100
Theoriestudium	Literaturstudiengruppe	AG	25	4	
Fach 5			140	14	350
Identitätsentwicklung zum/zur psychotherapeutischen MedizinerIn	SE Gruppe: Grundlagen komplexer Wahrnehmung, Mehrperspektivität	KS	20	2	
	SE Gruppe: Intersubjektivität, therapeutische Relationalitäten	KS	20	2	
	SE Gruppe: Biographie, Narration, emotionale Entwicklung	KS	20	2	
	SE Gruppe: Bedeutung bewusster und unbewusster Prozesse	KS	20	2	
	SE Gruppe: Gesundheits- und Krankheitslehre, Burnout-Prophylaxe	KS	20	2	
	SE Gruppe: Identität als psychotherapeutische ÄrztInnen	KS	20	2	
	SE Gruppe: Zusammenfassung, Abschluss und Abschied	KS	20	2	
Fach 6			40	3	75
Balint-Arbeit	Balintgruppe	KS	40	3	
Supervidiertes Praktikum	600 h supervidierte ärztliche Tätigkeit unter psychotherap. Gesichtspunkten, davon 50 UE in einem psychiatrischen Krankenhaus und 600 h supervidierte Praxis in psychotherapeutischer Medizin	PR	1200	85	2125
Master Thesis	Master Thesis			20	500
	Gesamt UE/ECTS/Workload		1680	150	3750

Vor Abschluss des Universitätslehrganges sind die Nachweise über Einzellehrtherapie (mind. 50 h) und Supervision (Balintgruppe, Einzel- und Gruppensupervision) des Praktikums nach der jeweiligen gültigen Psy-Diplomordnung der Österreichischen Ärztekammer zu erbringen.

* **Vertiefungen:** Bei jedem Durchlauf eines Lehrganges wird von der Lehrgangsleitung nur jeweils eine Vertiefung angeboten, diese ist vor Lehrgangsstart bekannt zu geben.

** **Psychotherapeutische Traditionen** (Zusatzfach): Thema dieser Lehrveranstaltung ist eine psychotherapeutische Tradition, welche nicht als Vertiefung gewählt wurde.

*** **Psychotherapieschulen** (Ergänzungsfach): Thema dieser Lehrveranstaltung sind jene beiden psychotherapeutischen Traditionen, die weder als Vertiefung noch als Zusatzfach gewählt wurden.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) a) Erfolgreiche Teilnahme am Theoriestudium (Fach 4)
- b) Erfolgreiche Teilnahme an der Balintarbeit (Fach 6)
- c) Erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum
- d) Am Ende des Universitätslehrganges sind vier mündliche Fachprüfungen über die folgenden Unterrichtsfächer abzulegen:
 - Fach 1: Basistheorie
 - Fach 2: Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin der jeweiligen Vertiefung
 - Fach 3: Psychotherapeutische Traditionen
 - Fach 5: Identitätsentwicklung zum/zur psychotherapeutischen MedizinerIn
- e) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können auf Vorschlag der Lehrgangsleitung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(2) Master Thesis

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master Thesis) erforderlich.

Das Thema ist aus dem Bereich der angewandten Psychotherapeutischen Medizin auszuwählen. Die Master Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen (1 d) ist erst nach positiver Beurteilung der Master Thesis möglich.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

(1) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend wird bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsführung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 14. Abschluss

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der/dem AbsolventIn wird der akademische Grad "Master of Science (Psychotherapeutische Medizin)" abgekürzt MSc verliehen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 16. Übergangsregelung

Für Studierende, die vor 2012 mit dem Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ begonnen haben, gilt weiterhin die im Mitteilungsblatt 83 vom 06.12.2010 veröffentlichte Variante der Verordnung.

36. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Vertriebsleitung von Pharma- und Medizinprodukten“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Bisher: „Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Pharma- und Medizinprodukteindustrie ist ständigen Veränderungsprozessen unterworfen. Das Pharmamarketing von heute steht ganz anderen Herausforderungen gegenüber als noch vor ein paar Jahren. Die Marktkomplexität, neue Kundenkanäle, Veränderung und Vermischung von Vertriebskanälen sind Veränderungen und Herausforderungen, welchen sich das Pharmamarketing stellen muss. Ziel des Lehrganges ist es, den Studierenden die Performance von Marketingkonzepten nach innen und außen nahe zu bringen.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges können

- Key Performance Indications (KPI) als Messinstrument und Cockpit für die Steuerung der Vertriebsaktivitäten einsetzen und bewerten
- Markenstrategie unter Berücksichtigung des Neuromarketings und Umsetzung mittels Brand Planning erarbeiten
- ihr erlerntes Wissen über strategisches und operatives Management und Unternehmensführung anwenden
- ihre persönliche Weiterentwicklung hinsichtlich Mitarbeiterführung durch social und coaching skills unter Zuhilfenahme von Mediationstechniken und Konfliktmanagement in Teamkonflikten reflektieren
- Planungsinstrumente (Analyse - Strategie) und Zielvereinbarung durch SMART entwickeln

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester mit 180 Unterrichtseinheiten bzw. 22 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung.

- (1) Zusätzlich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife.

oder

(2) Zusätzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lv.-Art	UE	ECTS
Sales Excellence in Pharmaceutical Industry	UE	50	6
Marketing and Sales Excellence in Pharmaceutical Industry	UE	50	6
Management Excellence in Pharmaceutical Industry	UE	40	5
Leadership Excellence in Pharmaceutical Industry	UE	40	5
Gesamt	UE	180	22

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen oder Hausarbeiten über die Fächer des Curriculums.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Vortragenden durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen sowie der Vortragenden nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

37. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ (Master of Arts) an der Donau-Universität Krems (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Wirtschafts- und Organisationspsychologie stellt ein wichtiges Bindeglied im betrieblichen Ablauf von Unternehmen dar. Sie verbindet klassisches unternehmerisches Denken mit psychologischem Know-how. Ziel des Studiums ist die Vermittlung erforderlicher Fachkenntnisse und die Entwicklung von Fähigkeiten, um die psychologischen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhänge in der betrieblichen Praxis zu überblicken und mit gestalten zu können.

Aufgrund ihrer psychologischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen sind die Absolventen in der Lage, Aufgaben im Bereich der Wirtschafts- und Organisationspsychologie problemübergreifend und interdisziplinär zu bearbeiten.

Wirtschaftspsychologen arbeiten z.B. als Personalentwickler, Personalreferent, Trainer, Coach, Weiterbildungsmanager oder Unternehmensberater. Darüber hinaus bieten sich Beschäftigungsmöglichkeiten in Marktforschungsinstituten, Werbeagenturen, PR Abteilungen von Unternehmen und Verbänden sowie in den verschiedensten öffentlichen Einrichtungen und Behörden.

Lernergebnisse

Die TeilnehmerInnen sollen psychologische Sicht- und Herangehensweisen identifizieren und diese von anderen psychologischen Disziplinen unterscheiden können. Sie sollen den Wert, die Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen psychologischer Diagnostik ableiten. Sie sollen grundlegende psychologische Wahrnehmungsmuster auf wirtschaftliche Gegebenheiten anwenden können. Die TeilnehmerInnen können erlernte Tools für einen interkulturell kompetenten Umgang mit kulturellen Unterschieden anwenden.

Die Studierenden sollen unterschiedliche Herangehens- und Interpretationsweisen zum Thema Finanzsystem, Geld, Irrationalität menschlicher Entscheidungen klassifizieren, sowie die Rolle von Gesundheit und Life-Balance in Bezug auf die Ökonomie reflektieren können.

Die TeilnehmerInnen können Bilanzen interpretieren und erkennen Optimierungspotentiale in diesen. Weiters erhalten Sie ein betriebswirtschaftliches Grundwissen im Kostenmanagement und sind dazu in der Lage, Ihr betriebliches Leistungsangebot entsprechend Ihren individuellen Zielsetzungen zu optimieren.

Die TeilnehmerInnen können, aufbauend auf den wichtigsten theoretischen Grundlagen, strukturiert berufspraktische Probleme im Bereich des Dienstleistungsmanagements analysieren.

Die TeilnehmerInnen gestalten konkrete arbeits- und organisationspsychologische Maßnahmen zur Entwicklung einer Organisation, deren Einsatzmöglichkeiten, Chancen und Grenzen.

Handlungskompetenzen in marktpsychologischen Projekten, zur Beratung oder Intervention werden angewandt.

Befähigung der Studierenden zur eigenständigen Bewertung und kritischen Analyse verschiedener Werbeformen sowie die Schulung entsprechender Handlungskompetenzen in werbepsychologischen Projekten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang fünf Semester mit 50 Semesterstunden zuzüglich der Verfassung einer Master-Thesis bzw. 120 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und eine mindestens vierjährige studienrelevante Berufserfahrung und weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
Oder
- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife eine mindestens achtjährige studienrelevante Berufserfahrung und weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

AbsolventInnen des berufsbegleitenden Studiengangs zum/zur Betriebswirt/in (VWA) wird die Fortbildungszeit angerechnet. Dadurch verkürzt sich der Nachweis der oben angeführten erforderlichen beruflichen, einschlägigen Tätigkeit um 3 Jahre. Mit dem Studiengang Betriebswirt/in (VWA) werden 180 ECTS-Punkte erworben. Basis für diese Weiterbildung bilden die Rahmen-Prüfungsordnung und Rahmen-Studienordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e. V. für Weiterbildungsstudiengänge an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien vom 17. September 2010 bzw. geltende Fassung.

AbsolventInnen des berufsbegleitenden Studiengangs Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin (IHK) wird die Fortbildungszeit angerechnet. Dadurch verkürzt sich der Nachweis der oben angeführten erforderlichen beruflichen, einschlägigen Tätigkeit um 3 Jahre. Basis für diese Weiterbildung bildet der IHK-Bildungsrahmen gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin vom 22. Nov. 2004 nebst Anhang der Verordnung vom 12. Juli 2006 bzw. geltende Fassung.

AbsolventInnen des berufsbegleitenden Studiengangs bzw. Geprüfter Technischer Betriebswirt/Geprüfte Technische Betriebswirtin (IHK) wird die Fortbildungszeit angerechnet. Dadurch verkürzt sich der Nachweis der oben angeführten erforderlichen beruflichen, einschlägigen Tätigkeit um 3 Jahre. Basis für diese Weiterbildung bildet der

IHK-Bildungsrahmen gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Technischer Betriebswirt/Geprüfte Technische Betriebswirtin vom 22. Nov. 2004 bzw. geltende Fassung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus zwölf Fächern, einer Projektarbeit und einer Master Thesis zusammen.

Fächer/Lehrveranstaltungen	Typ	UE	ECTS
1. Strategisches Management		60	9
Grundlagen der Unternehmensführung	SE	20	3
Management von Dienstleistungen	SE	20	3
Strategie und Planung	SE	20	3
2. Organisationsmanagement		45	6
Organisationsmanagement	SE	20	3
Organisational Behaviour	UE	25	3
3. Personalmanagement		45	6
Personalentwicklung	SE	20	3
Leadership	UE	25	3
4. Recht		45	6
Wirtschaftsrecht	SE	20	3
Arbeitsrecht	UE	25	3
5. Wirtschafts- und Sozialforschung		40	6
Methoden empirischer Wirtschafts- und Sozialforschung	SE	15	2
Übungen zur empirischen Forschung	UE	25	4
6. Arbeits- und Organisationspsychologie		75	10
Organisationsdiagnose	SE	20	3
Organisationsberatung	SE	25	4
Organisationsentwicklung, Changemanagement	SE	30	3

7. Allgemeine Psychologie		50	6
Allgemeine Psychologie	SE	20	3
Psychologische Diagnostik	SE	30	3
8. Business Psychology		65	9
Wirtschaftspsychologie/Finanzpsychologie	SE	25	3
KonsumentInnenverhalten	SE	20	3
Werbe- und Verkaufspsychologie	SE	20	3
9. Markt- und Werbepsychologie		60	8
Spezielle Fragen der Medienpsychologie	SE	25	4
Übung Marketingkampagnen und Mediaplanung	UE	35	4
10. Rechnungswesen		30	4
Kosten und Leistungsrechnung	SE	15	2
Betriebliches Rechnungswesen	SE	15	2
11. Skills		90	12
Umgang mit Störungen und Krisen	SE	45	6
Interkulturelle Kompetenzen	SE	45	6
12. Kommunikationspsychologie und Gesprächsführung		55	8
Kommunikationspsychologie	SE	25	4
Systemische Psychologie der Beratung	UE	30	4
Fächer 1 - 12		<i>660</i>	<i>90</i>
Projektarbeit		90	10
Master Thesis			20
Unterrichtseinheiten / ECTS		750	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zugrunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-Pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (a) Schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-4, 6-10 und 12, schriftliche und mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen im Fach 11 und erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Fach 5
- (b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer von der Master Thesis unabhängigen und praxisbezogenen Projektarbeit und deren Präsentation
- (c) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master Thesis und deren Defensio

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master Thesis ist nicht möglich.

Leistungen aus den Universitätslehrgängen "Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement", „Sport- und Eventmanagement“, „Social Management“, „Social Work“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Arts (Wirtschafts- und Organisationspsychologie) – MA verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem WS 2017/18 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen nach der Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ im Mitteilungsblatt Nr. 45/2016 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können die Studierenden auch nach der neuen Verordnung abschließen. Mit Beginn des WS 2021/22 tritt die Verordnung im Mitteilungsblatt Nr. 45/2016 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr auf Grund der vorliegenden Verordnung möglich.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats